



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3289
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

3. Februar 2023

Mein Aktenzeichen
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415

**15. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am
2. Februar 2023**

hier: TOP 8

Drei Jahre nach Einführung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes - Herausforderungen und Chancen
**Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP, Vorlage
18/3191**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

in der 15. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 2. Februar 2023 habe ich anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Aktenzeichen

Mainz, den 27. Januar 2023

Thomas Eberle

☎ 06131 16-4488

Sprechvermerk

**15. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am
2. Februar 2023**

hier: TOP 8

Drei Jahre nach Einführung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes - Herausforderungen und Chancen

**Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP, Vorlage
18/3191**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der Einführung und der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde der bisher größte, je dagewesene Paradigmenwechsel im Recht der Eingliederungshilfe vorgenommen. Dies stellte alle Akteure vor riesige Herausforderungen, offeriert aber auch neue Chancen und Möglichkeiten, die im Sinne der Menschen mit Teilhabebedarf genutzt werden sollten.

Neben einer Vielzahl von Änderungen im Detail wurde nämlich das komplette Eingliederungshilferecht - man spricht offiziell von „Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ - aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe (also dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) herausgenommen und als eigenständiger „Teil 2“ im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verortet. Auch gelten für Menschen mit Behinderungen künftig die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere in Bezug auf das Wohnen. Sie erhalten somit Grundsicherungsleistungen.



Die Art der Leistung ist im Übrigen nicht mehr an die Wohnform geknüpft (man unterscheidet nicht mehr zwischen ambulant und stationär), sondern sie orientiert sich am individuellen Teilhabebedarf jeder einzelnen Person.

Die Bedeutung dieser Regelung wird insbesondere klar, wenn man weiß, dass die vormals pauschale Gesamtleistung aufgeteilt wurde und zwar in eine existenzsichernde Leistung (wie etwa Grundsicherungsleistungen) und in eine Fachleistung (wie etwa Teilhabe- oder Betreuungsleistungen).

Zudem wurde zur Ermittlung des individuellen Bedarfs geregelt, dass dies durch ein Instrument erfolgen wird, das sich an der ICF (= International Classification of Functioning Disability and Health - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) orientiert.

Die neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes legen auch wesentlich höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen fest. Das Einkommen der Partner oder deren Vermögen wird nicht mehr berücksichtigt.

Zum Stand der Umsetzung:

- Für die verschiedenen Handlungsfelder wurde mit den Vertragspartnern ein Rahmenvertrag geschlossen, der eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung beschreibt, entsprechende Verfahrensschritte festlegt und insbesondere Inhalte für die Bereiche „Soziale Teilhabe“ und „Teilhabe am Arbeitsleben“ regelt. Für einige Bereiche der „Sozialen Teilhabe“ werden mit unseren Vertragspartnern noch Regelungsinhalte abgestimmt. Ich bin zuversichtlich, dass diese Gespräche bald zu einem guten Abschluss gebracht werden. Aktuell erfolgt eine virtuelle Erprobung künftiger Regelungen des Rahmenvertrags.
- Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens erfolgt nach den neuen Grundsätzen sowie mit den neu entwickelten Instrumenten der Bedarfserhebung.
- Zahlreiche neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen wurden abgeschlossen oder werden aktuell auf mögliche Umsetzung geprüft.



- Alleine im Bereich der sogenannten Angebote außerhalb besonderer Wohnformen gibt es aktuell über 450 Leistungserbringer.
- Darüber hinaus gibt es weit mehr als 11.000 Plätze in rund 240 besonderen Wohnformen sowie rund 150 Wohngruppen (sogenannte Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung der Eingliederungshilfe nach § 5 Ziffer 1 LWTG).

Gleichwohl müssen wir feststellen, dass uns die neuen Systeme vor große Herausforderungen stellen. Viele Schnittstellen und Übergänge von „Alt“ auf „Neu“ sind noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt.

Aktuell befinden wir uns in Klärungsprozessen zu den Fragen der künftigen Finanzierung (Investitionskostenfinanzierung) von Wohneinrichtungen, auch über die von der Grundsicherung festgelegten Grenzen hinaus.

Auch die im Rahmen der Angebotssteuerung vorzunehmenden Abstimmungsprozesse gilt es zu beschreiben und für unsere Partner und Akteure transparent zu machen.

Wir werden weiterhin unsere Politik für Menschen mit Behinderungen an den Zielen der UN-Behinderten-Rechtskonvention ausrichten. Die Landesregierung wird bei künftigen Abstimmungsprozessen darauf hinwirken, dass Menschen mit Teilhabebedarf soweit wie möglich selbstständig und selbstbestimmt wohnen können.

Nach meinen Vorstellungen können solche Wohnkonzepte nach wie vor am besten dezentral, angebunden im Gemeinwesen und kleinteilig, etwa in einer Wohngruppe in nicht allzu großer Platzzahl oder noch besser in der eigenen Wohnung, abgebildet werden.

Vielen Dank!